



Ausbildung „Krane“

Hallen-, Portal- und Wandkrane

LKW-Kran (nicht Kat. A)

Zielgruppe	Alle Benutzer von Hallen-, Portal-, oder Wandkranen
Voraussetzungen	Verständnis für Benützung von Hebezeugen. Gute Deutschkenntnisse
Kursinhalt	<ul style="list-style-type: none">- Gesetzliche Grundlagen- Richtige Wahl und periodische Kontrolle von Anschlagmittel- Lasten richtig anschlagen- Hebe- und Transporttechnik- Zeichengebung- Praktische Übungen zum richtigen und sicheren Umgang mit Hallen- oder Portalkrane- Test in Theorie und Praxis
Kursbeschreibung	Hebezeuge wie Hallen-, Portal- oder Wandkrane sind in allen Betrieben im Einsatz, wo Lasten angehoben und hängend transportiert werden müssen. Bei unsachgemässer Handhabung haben Hebezeuge ihre Tücken. Die richtige Bedienung und vor allem das richtige und rationelle Anschlagen von Lasten, die richtige Wahl und Beurteilung der Anschlagmittel und Anschlagtechnik sowie generelle Sicherheitsaspekte sind Thema dieses Kurses. Die praktische Arbeit findet in Kleingruppen statt (max. 6 Personen). Mit diesem Kurs ist die Ausbildungspflicht nach VUV erfüllt.
Teilnehmerzahl	12 Theorie (min. Teilnehmer pro Kurs 6)
Dauer	1 Tag inkl. Lernzielkontrolle
Kursort	Dezentral gemäss Ausschreibung bzw. im Betrieb des Kunden
Kursdaten	Gemäss Ausschreibung / Offerte
Bestätigung	Ausbildungsbestätigung für Hallen- oder Portalkrane nach Art. 6 und 8 VUV
Versicherung	Die Versicherung ist Sache der Teilnehmer
Ausrüstung	Schreibzeug und Theorieunterlagen sind mitzubringen, für die praktische Übungen sind Sicherheitsschuhe (Stahlkappe) und Schutzhelm obligatorisch.
Anmeldung	Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Pro Teilnehmer ist ein separates Anmeldeformular auszufüllen.
Besonderes	Wir behalten uns das Recht vor, bei Unterbelegung der Kurse, diese nicht durchzuführen.

Für Arbeitgeber

1.Innerbetriebliche Ausbildung und Instruktion

Für die innerbetriebliche Nutzung eines Hallen-, Portal- oder Wandkranes, kann der Arbeitgeber selber die Ausbildung organisieren. Diese sollte einen theoretische und eine praktische Ausbildung beinhalten. Die Ausbildung muss nachgewiesen werden können.

Die Ausbildung soll direkt auf dem/den jeweils eingesetzten Kranes am Einsatzort erfolgen. Auf diese Weise können die Lerninhalte der Ausbildung und Instruktion zusammengelegt werden.

1.1 Hilfsmittel

- Betriebsanleitung des eingesetzten Krans
- Für die innerbetriebliche Instruktion wird das SUVA-Merkblatt 66120 zugezogen.
- SUVA Factsheet „Ausbildung Industriekrane“ 33081
- SUVA Factsheet „Betrieb und Instandhaltung von Industriekranen 33080
- Suva-Publikation "Ausbildung und Instruktion im Betrieb - Grundlagen für sicheres Arbeiten"

1.2 Ausbildungs- und Instruktionsbestätigung

In der Ausbildungsbestätigung werden folgende Angaben des Benutzers festgehalten:

1.2.2 Angaben zum Benutzer:

- Vorname und Name
- Geburtsdatum

1.2.3 Angaben zur Ausbildung:

- Name und Adresse des Betriebs (Arbeitgeber)
- Vorname und Name des Ausbildners
- Angaben zum geschulten Krantyp (Modell, Typ, Baujahr,...)
- Datum der Ausbildung

Hinweis: Ausbildungsbestätigungen sind nur für den jeweiligen Betrieb (Standort) gültig.

2. Gesetzliche Grundlagen: VUV

Art. 6 Information und Anleitung der Arbeitnehmer

1 Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass alle in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der dort tätigen Arbeitnehmer eines anderen Betriebes, ausreichend und angemessen informiert und angeleitet werden über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Massnahmen der Arbeitssicherheit. Diese Information und Anleitung haben im Zeitpunkt des Stellenantritts und bei jeder wesentlichen Änderung der Arbeitsbedingungen zu erfolgen und sind nötigenfalls zu wiederholen.

Art. 8 Vorkehren bei Arbeiten mit besonderen Gefahren

1 Der Arbeitgeber darf Arbeiten mit besonderen Gefahren nur Arbeitnehmern übertragen, die dafür entsprechend ausgebildet sind. Wird eine gefährliche Arbeit von einem Arbeitnehmer allein ausgeführt, so muss ihn der Arbeitgeber überwachen lassen.